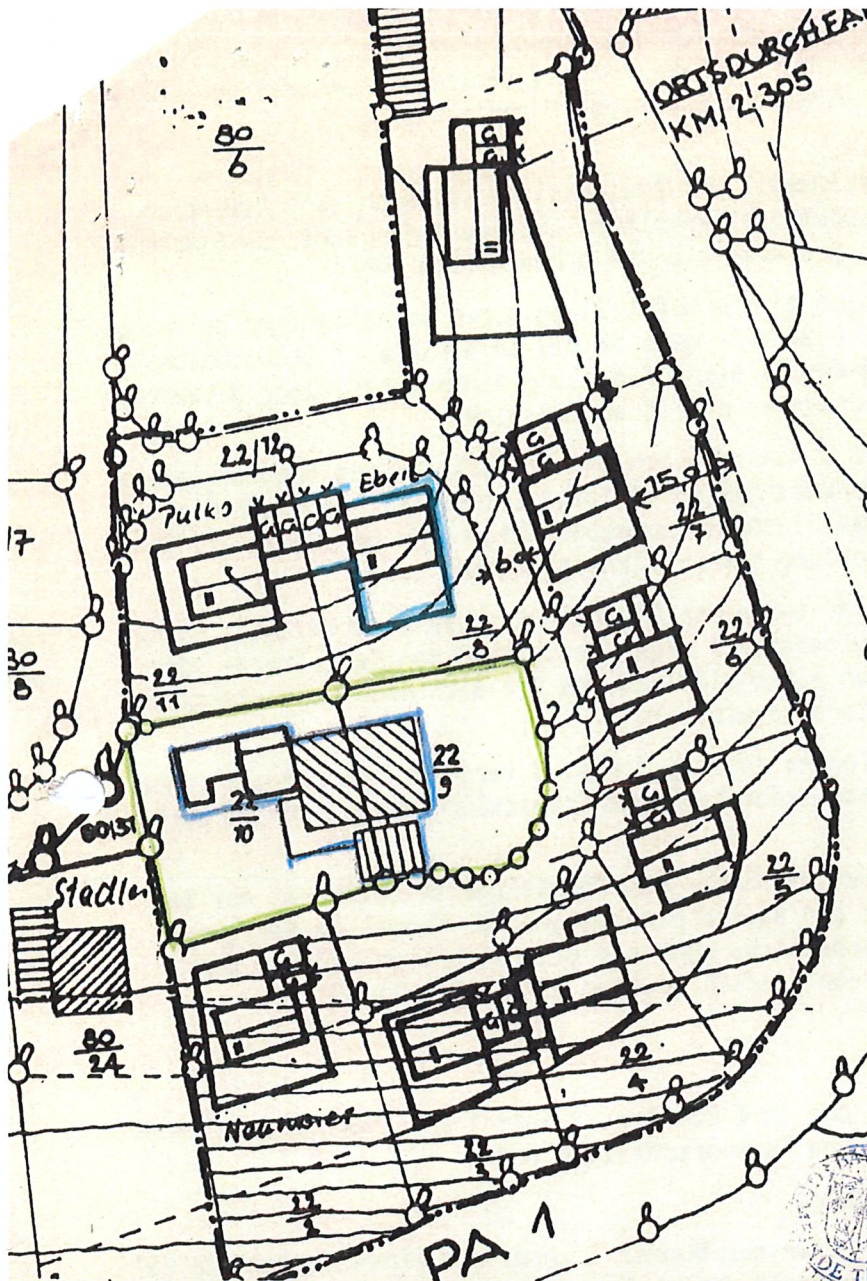




DECKBLATT NR. 2

ZUM BEBAUUNGSPLAN

Tiefenbach - "Schmidfeld"

GEMEINDE

TIEFENBACH

LANDKREIS

PASSAU

Tiefenbach, den

24. Sept. 1990

geändert am

14. Febr. 1992

Gemeinde

8391 Tiefenbach b. Passau

(Rankl)

BESCHLOSSEN GEM. § 10-BAUGB IRT. 9

ABS. 3 BayBO IN DER SITZUNG VOM

20. Februar 1992

Dem Landratsamt Passau angezeigt
gem. § 11 BauGB mit Schreiben
vom 20. März 1992

Das Landratsamt Passau hat mit
Schreiben vom 03.04.92 erklärt,
daß nach Überprüfung des Deck-
blattes eine Verletzung von
Rechtsvorschriften nicht geltend
gemacht wird.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Änderung wurde gem. § 12
BauGB ortsüblich bekanntgemacht
durch Anschlag an den Gemeinde-
tafeln Tiefenbach, Kirchberg und
Haselbach am 07. April 1992
Tiefenbach, den 07. April 1992

(Rankl), 1. Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Bebauungspläne oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans verfolgte Hinweisgehalt nicht beachtet ist;

oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind (§ 214 BauGB).

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Anlaß zur Änderung:

Der Bebauungsplan "Schmidfeld" ist fertig erstellt und rechtskräftig.

Der Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 22/9 und 22/10, Gemarkung Tiefenbach, [REDACTED] beabsichtigt nun die Errichtung eines Gewächshauses und hat hierfür einen Bauantrag eingereicht. Dieses Bauvorhaben macht die Erweiterung der bisher festgesetzten Baulinie erforderlich.

Tiefenbach, 24.9.90
geä.: 14.02.92


(Rankl)
1. Bürgermeister



Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches;
Änderung des Bebauungsplanes Tiefenbach "Schmidfeld" mit Deckblatt
Nr. 2

Der Gemeinderat Tiefenbach hat in seiner Sitzung am 20.02.1992 das Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan "Schmidfeld" gemäß § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BauGB als Satzung beschlossen. Die Gemeinde Tiefenbach hat diese Änderung des Bebauungsplanes dem Landratsamt Passau gemäß § 11 BauGB mit Schreiben vom 23.02.1992 angezeigt. Mit Schreiben vom 03. April 1992 hat das Landratsamt Passau erklärt, daß nach Überprüfung des im Betreff genannten Bebauungsplanes bzw. Deckblattes eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Nachdem kein Fall des § 8 Abs. 2 Satz 2 bzw. Abs. 4 BauGB vorliegt, fand das Anzeigeverfahren Anwendung.

Das Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan "Schmidfeld" liegt nun samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindekanzlei Tiefenbach, Pilgrimstraße 2, Zimmer Nr. 9, während der allgemeinen Dienststunden auf und kann dort eingesehen werden. Gemäß § 12 des Baugesetzbuches wird die Änderung des Bebauungsplanes mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Tiefenbach, den 07. April 1992

Gemeinde Tiefenbach

(Rankl)

1. Bürgermeister